



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

IX ZR 76/02

vom

23. Juni 2005

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Fischer, die Richter Nešković, Vill, Cierniak und die Richterin Lohmann

am 23. Juni 2005

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 27. Februar 2002 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens nach einem Wert von 51.129,19 € (100.000 DM).

Gründe:

Die Revision hat keine Aussicht auf Erfolg und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf (§ 554 b Abs. 1 ZPO a.F.). Das Berufungsgericht hat richtig entschieden.

Das neue Vorbringen der Beklagten zur Geltung ihrer AGB ist im übrigen nicht schlüssig; denn aus ihm geht nicht hervor, daß die abgetretene Forderung von Ziff. V 2 der AGB der Beklagten erfaßt wird.

Fischer

Nešković

Vill

Cierniak

Lohmann

